



Zentrale Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF II)

UNTERNEHMENSINFO NR. 6

SACHSTAND 05.10.2020

Dr. jur. Barbara Weiser

Arbeitskräfteeinwanderung

-

Ergänzung:

Unmittelbare Auswirkungen der Corona-Pandemie

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF II

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück
E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

www.caritas-os/impressum.de

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist erlaubt. Die – auch auszugsweise – Vervielfältigung ist ausdrücklich untersagt. Um sicherzugehen, dass die jeweils aktuellen Texte genutzt werden, sollte immer unmittelbar auf das Webseitenangebot zugegriffen werden.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe	3
A. Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen von Aufenthaltstiteln	4
1. Folgen des Entfalls einer wesentlichen Erteilungsvoraussetzung.....	4
2. Bezug von Kurzarbeitergeld	4
3. Arbeitsentgeltreduzierung.....	4
4. Ablauf der Passgültigkeit	5
5. Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung bei Verschiebung der Prüfungen	5
6. Ablauf von Aufenthaltstiteln mit gesetzlicher Höchstaufenthaltsdauer	5
7. Erlöschen des Aufenthaltstitels bei Auslandsaufenthalt	5
B. Verfahren zur Verlängerung bereits erteilter Aufenthaltstitel	6
1. Ablauf des Aufenthaltstitels während des Aufenthaltes in Deutschland.....	6
2. Ablauf des Aufenthaltstitels während des Aufenthaltes im Ausland	6
C. Verfahren zur Erteilung von Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen	7
1. Reihenfolge bei der Bearbeitung beim Fachkräfteeinwanderungsverfahren	7
2. Fristen für die Geltungsdauer der Vorabzustimmung beim beschleunigten Fachkräfteverfahren.....	7
3. „Neuvisierung“ abgelaufener nationaler Visa im Ausland	7
4. Visierung bei bereits erteilter Zustimmung der Ausländerbehörde	9
D. Einreise nach Deutschland	9
E. Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber	10

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe

Anfang 2020 stürzte der Ausbruch der **Covid-19-Pandemie** die deutsche Wirtschaft – unerwartet wie unvorbereitet – in die „schwerste Rezession der Nachkriegszeit.“¹ Das Hauptaugenmerk von Politik, Wirtschaft und Arbeitsverwaltungen liegt daher momentan auf notwendigen Maßnahmen der Krisenbewältigung, wie der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes oder der Vergabe von finanziellen Nothilfen an in Schieflage geratene Unternehmen.

Die Wirtschaftskrise hat unmittelbare Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt und damit auch auf die Arbeitsmarktintegration von Zuwander*innen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufenthaltssituation von Zuwander*innen häufig unmittelbar von einer Erwerbstätigkeit sowie von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig ist.

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat mittlerweile verschiedene Hinweise gegeben, wie beispielsweise allgemeine aufenthaltsrechtliche Regelungen auf diese besondere Situation anzuwenden sind. Das Nds. Innenministerium (nds. MI) hat die Hinweise des BMI durch entsprechende Erlasse aufgegriffen.

In den Folgenden Kapiteln erläutern wir für Sie die wesentlichen Neuregelungen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Arbeitshilfe als Ergänzung zur Unternehmensinfo Nr. „Arbeitskräfteeinwanderung“ eine wertvolle Unterstützung bietet. Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns gerne an (E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de).

Osnabrück, 01.09.2020

¹ Zitat: Wirtschaftsminister Peter Altmaier vom 30.07.2020:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200730-zitat-altmaier-zum-rueckgang-des-bip-im-zweiten-quartal.html>.

A. Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen von Aufenthaltstiteln

1. Folgen des Entfalls einer wesentlichen Erteilungsvoraussetzung

Ist eine für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels wesentliche Voraussetzung entfallen - z. B. bei einer **Kündigung** des Arbeitsvertrags, **kann** die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis auch **nachträglich verkürzt** werden.²

Die Ausländerbehörden haben allerdings bei der Entscheidung über eine etwaige Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einen **weiten Ermessensspielraum**.³ Hierbei müssen sie u.a. auch berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen **neuen Arbeitsvertrag** bestehen, ob Ansprüche auf **Arbeitslosengeld** vorliegen und ob perspektivisch die Aussicht auf eine **Weiterbeschäftigung** beim bisherigen Arbeitgeber besteht.⁴

Wenn die Geltungsdauer nachträglich verkürzt wird, werden die Betroffenen nach deren Ablauf ausreisepflichtig. Dann müssen die Ausländerbehörden diese Ausreisepflichten durchsetzen, soweit dies in der konkreten Situation möglich ist. Ist die Ausreise tatsächlich unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen.⁵

2. Bezug von Kurzarbeitergeld

Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung werden in der Regel nur erteilt, wenn der **Lebensunterhalt eigenständig gesichert** wird.⁶

Da Kurzarbeitergeld eine auf Beiträgen beruhende Sozialleistung ist,⁷ stellt es ein Einkommen dar, durch das der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann.⁸ Kurzarbeitergeld ist also keine „schädliche“ Sozialleistung.

Auch wenn das Kurzarbeitergeld zur vollständigen Scherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht, wird der Bestand eines Aufenthaltstitels davon nicht beeinträchtigt.⁹

Wenn Inhaber*innen einer Blaue Karte EU¹⁰ und einer Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte¹¹ beim corona-bedingten Bezug von Kurzarbeitergeld die jeweiligen **Gehaltsgrenzen unterschreiten**,¹² soll sich das nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirken.

3. Arbeitsentgeltreduzierung

Eine vorübergehende Arbeitszeitverringerung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung soll sich bis Ende 2020 **nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels, auswirken**, wenn die Arbeitszeit und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.¹³ Dies gilt insbesondere bei einer Blauen Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG und bei

² § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG), Nr. 7.2.2.1.

⁴ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 8.

⁵ Nds. MI, Erlass vom 26.03.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 25.03.2020.

⁶ §§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 8 Abs. 1 AufenthG.

⁷ § 95 SGB III.

⁸ § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 AufenthG.

⁹ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 8.

¹⁰ § 18b Abs. 2 AufenthG.

¹¹ § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV.

¹² Zu den Einzelheiten zu dem für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Gehalt siehe Unternehmensinfo 6, A I 3.1, S. 12 und A I 1.2, S. 7.

¹³ BMI, Schreiben vom 13.08.2020, S. 6, siehe http://ggu.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf.

einer Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV.

4. Ablauf der Passgültigkeit

Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung werden in der Regel nur erteilt, wenn die Passpflicht erfüllt ist, also z.B. ein *gültiger* Pass vorgelegt wird.¹⁴

Wenn eine Neuausstellung des Passes krisenbedingt nicht möglich sein sollte, können auch zeitlich befristete Verlängerungsvermerke/Stempel in abgelaufenen Pässen oder die Erklärung eines Herkunftsstaats, dass alle abgelaufenen Pässe pauschal verlängert werden, zur Erfüllung der Passpflicht ausreichen. Die zeitliche Befristung solcher Vermerke oder Erklärungen sollte dabei eine Dauer von grundsätzlich sechs Monaten nicht überschreiten.

Nur wenn den Ausländerbehörden Erkenntnisse vorliegen, dass eine **konsularische Betreuung** tatsächlich **nicht möglich** ist, **kann** von der Erfüllung der Passpflicht **abgesehen** werden.¹⁵

5. Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung bei Verschiebung der Prüfungen

Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG¹⁶ soll die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung und Weiterbildung¹⁷ die im Aus- oder Weiterbildungsvertrag genannte Gesamtzeit der Aus- bzw. Weiterbildung umfassen.

Wenn Berufsprüfungen (Abschluss- und Gesellenprüfungen inklusive Teile von gestreckten Prüfungen, Zwischenprüfungen, Meister- und sonstige Fortbildungsprüfungen) vorerst abgesagt wurden, verlängert sich die Ausbildungszeit dadurch nicht automatisch. Die zuständige IHK kann aber **auf Antrag** des Auszubildenden die **Ausbildungsdauer verlängern**, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Unabhängig davon, ob ein solcher Antrag gestellt und bewilligt wurde, soll den Auszubildenden die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung gegeben werden, auch wenn die neuen Prüfungstermine erst für ein Datum nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels festgelegt werden.¹⁸

6. Ablauf von Aufenthaltstiteln mit gesetzlicher Höchstaufenthaltsdauer

Bei Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche besteht eine gesetzliche Höchstaufenthaltsdauer.¹⁹

Solange eine Ausreise nicht erfolgen kann, ist eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse möglich, auch wenn ab 16. März 2020 die **Höchstaufenthaltsdauer erreicht** wurde.²⁰

7. Erlöschen des Aufenthaltstitels bei Auslandsaufenthalt

Grundsätzlich erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn Drittstaatsangehörige ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind.²¹

¹⁴ §§ 5 Abs. 1 Nr. 4; 3 AufenthG.

¹⁵ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 4.

¹⁶ Vom 30.01.2020, 16a.1.0.1.

¹⁷ § 16a AufenthG.

¹⁸ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 5f.

¹⁹ §§ 17, 20 AufenthG; zu den Einzelheiten siehe Unternehmensinfo 6, A IV S. 18 ff.

²⁰ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 6 f.

²¹ § 81a AufenthG.

²¹ § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

Wenn die Betroffenen, z.B. aufgrund gestrichener Flugverbindungen, keine Möglichkeit mehr haben, innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Deutschland zurückzukehren, muss die Ausländerbehörde noch vor Ablauf dieser Frist **eine großzügige Fristverlängerung** zu gewähren. Eine Fristverlängerung kann nicht nur auf individuellen Antrag sondern ausnahmsweise auch durch Allgemeinverfügung von Amts wegen erfolgen.²²

B. Verfahren zur Verlängerung bereits erteilter Aufenthaltstitel

1. Ablauf des Aufenthaltstitels während des Aufenthaltes in Deutschland

Beantragen Drittstaatsangehörige vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, gilt der bisherige Aufenthaltstitel automatisch bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fiktionswirkung).²³ Sie erhalten in diesem Zeitraum zu Nachweiszwecken eine sog. Fiktionsbescheinigung.²⁴ Sie enthält die selben Nebenbestimmungen – z.B. zur Erwerbstätigkeit – wie der bisherige Aufenthaltstitel.

Der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels kann formlos (z. B. telefonisch, online, per Email oder per Post) gestellt werden.

Wenn ein Versand der sonst üblichen Fiktionsbescheinigung²⁵ nicht möglich sein sollte, kann die Ausländerbehörde den Eingang des Verlängerungsantrages durch eine formlose Bescheinigung bestätigen und diese mit Unterschrift und Stempel per Post an den Antragstellenden zurücksenden; im Notfall auch elektronisch ohne Unterschrift und Stempel.²⁶

2. Ablauf des Aufenthaltstitels während des Aufenthaltes im Ausland

Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes abläuft und die wegen der Reisebeschränkungen nicht rechtzeitig nach Deutschland zurückreisen können, können **formlos** – also auch per E-Mail – einen **Antrag auf Verlängerung** des Aufenthaltstitels stellen. Wenn der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird, gilt der bisherige Aufenthaltstitel automatisch bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fiktionswirkung).²⁷

Zur späteren Wiedereinreise (Grenzkontrolle) benötigen die Betroffenen allerdings eine **förmliche Fiktionsbescheinigung**.²⁸

Die Fiktionsbescheinigung sollte über den offiziellen Kurierweg des Auswärtigen Amtes oder auf einem anderen geeigneten Weg an die nächstgelegene Auslandsvertretung versandt werden. Wenn dies auf Grund von besonderen Umständen nicht möglich ist, kann auch ein Post- oder Kurierversand an die angegebene Auslandsadresse erfolgen.

Außerdem sollte eine vollständige Passkopie bzw. ein Pass-Scan oder – soweit vorhanden – Kopien von Reisenachweisen (z. B. Flugticket/Bordkarten oder Busfahrtscheine) vorgelegt werden, aus denen sich insbesondere der Reiseweg und der Einreisestempel im derzeitigen Aufenthaltsstaat erkennen lassen.

Die Fiktionsbescheinigung sollte eine Geltungsdauer zwischen zwei bis sechs Monaten haben.

²² Nds. MI, Erlass vom 26.03.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 25.03.2020, S. 4.

²³ § 81 Abs. 4 AufenthG.

²⁴ § 81 Abs. 5 AufenthG.

²⁵ Vgl. § 58 Satz 1 Nummer 1 AufenthV.

²⁶ Nds. MI, Erlass vom 26.03.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 25.03.2020.

²⁷ § 81 Abs. 4 AufenthG.

²⁸ Sie muss dem Muster in der Anlage D3 zur Aufenthaltsverordnung (vgl. § 58 S. 1 Nr. 3 AufenthV) entsprechen, bei der das dritte (unterste) Feld auf Seite 3 des Vordrucks angekreuzt ist.

Wurde der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels nach dessen Ablauf und somit **verspätet gestellt**, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die **Fortgeltungswirkung** anordnen.²⁹ Auch in diesem Fall wird das beschriebene Verfahren angewendet.³⁰

C. Verfahren zur Erteilung von Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen

1. Reihenfolge bei der Bearbeitung beim Fachkräfteeinwanderungsverfahren

Die Ausländerbehörden werden gebeten, **sog. beschleunigte Fachkräfteverfahren**³¹ für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen, der Gesundheitsforschung sowie für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen prioritär zu behandeln. **Ausländische Fachkräfte** dieser Berufsgruppen **sind von den aktuellen Reisebeschränkungen ausgenommen**.

Alle anderen Anträge im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren sollten entsprechend der bestehenden Kapazitäten und in Absprache mit den jeweiligen Arbeitgebern weiterbearbeitet bzw. gegenüber den Anerkennungsstellen angestoßen werden, um nach Aufhebung der Reisebeschränkung zügig eine Entscheidung zu ermöglichen.³²

2. Fristen für die Geltungsdauer der Vorabzustimmung beim beschleunigten Fachkräfteverfahren

Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG³³ soll die von der Ausländerbehörde erteilte Vorabzustimmung³⁴ grundsätzlich eine Gültigkeit von **drei Monaten** haben; im Einzelfall kann jedoch auch eine längere Gültigkeitsdauer festgelegt werden. In der derzeitigen Pandemie-Situation soll grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von **sechs Monaten** verwendet werden.³⁵

3. „Neuvisierung“ abgelaufener nationaler Visa im Ausland

3.1. Anwendbarkeit der „Neuvisierung“

Drittstaatsangehörige,

- mit einem nationalen Visa, das nach 15.03.2020 zur Einreise nach Deutschland berechtigt hätte,
- die wegen der Reisebeschränkungen **nicht einreisen** konnten und
- deren **Visum abgelaufen** ist

können nach Aufhebung der Reisebeschränkungen bei der deutschen Auslandsvertretung eine sog. „Neuvisierung“ beantragen, die gebührenfrei ist.³⁶

Seit 08.09.2020 gilt für die Stellung des formlosen Antrags eine verlängerte pauschale Frist bis zum 31.12.2020. Die neue Regelung begünstigt auch Antragstellende, deren Anträge auf Neuvisierung nach der bisher geltenden Regelung (Antragstellung innerhalb

²⁹ § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG.

³⁰ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 2 f.

³¹ § 81a AufenthG; zu Einzelheiten zum beschleunigten Fachkräfteverfahren und regulären Verfahren siehe Unternehmensinfo 6, B, S. 21 ff, <https://www.caritas-os.de/zbs-auf/start/>.

³² Nds. MI, Erlass vom 26.03.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 25.03.2020, S. 6 f.

³³ Vom 30.01.2020, 81a.3.6.1.

³⁴ § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AufenthG.

³⁵ Nds. MI, Erlass vom 09.04.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 09.04.2020, S. 8.

³⁶ Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, S. 2 f.

eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Möglichkeit der Antragstellung auf der Webseite der Auslandsvertretung bekanntgegeben wurde) bereits nicht mehr möglich gewesen wären.³⁷

Nach Ablauf der verlängerten Frist zur „Neuvisierung“ ist ein neuer Visumantrag zu stellen.³⁸

3.2. Verfahren der „Neuvisierung“³⁹

3.2.1. Prüfung durch die deutschen Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen prüfen alle Aspekte neu, bei denen sich zwischenzeitlich eine **Änderung ergeben haben kann**, und fordern zu diesem Zweck entsprechende Dokumente bzw. Bestätigungen ihres Fortbestands an. Für die **Nachreichung aktualisierter Unterlagen** gilt eine Frist von **drei Monaten** ab Antragstellung. In begründeten Einzelfällen ist eine längere Frist möglich.

3.2.1.1. Visa zum Zweck der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit

Hier muss der Fortbestand des Ausbildungsvertrags bzw. des Arbeitsvertrags oder des konkreten Arbeitsplatzangebots bestätigt werden.

Wenn sich die Arbeitsbedingungen nicht geändert haben und die Geltungsdauer der Zustimmung der BA⁴⁰ nicht abgelaufen ist, ist **keine erneute Zustimmung** erforderlich; ansonsten muss die BA erneut zustimmen.

Bei Fachkräften mit Berufsausbildung,⁴¹ für akademische Fachkräfte⁴² und für Arbeitnehmer*innen aus den Westbalkanstaaten⁴³ **ab 45 Jahren** muss für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das **Gehalt** mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁴⁴ d.h. 2020: **3795 €** pro Monat.⁴⁵ **Eine erneute Prüfung der Altersgrenze ist nicht erforderlich**; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf erstmalige Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels gestellt wurde.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist das Datum maßgeblich, an dem zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde die auf die Erteilung einer Vorabzustimmung gerichtete Vereinbarung für den Einzelfall geschlossen wird.

3.2.1.2. Visa zur Suche eines Ausbildungs-⁴⁶ oder Arbeitsplatzes ⁴⁷

Hier wird ein **erneuter Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert**.

Für die Prüfung der 25-Jahre-Altersgrenze für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildungsplatzsuche⁴⁸ beantragen, ist das Alter bei der erstmaligen Beantragung entscheidend.

Eine im bisherigen Visumverfahren vorgelegte **Verpflichtungserklärung** bleibt gültig, wenn seit der Bestätigung der Bonität des Verpflichtungsgebers bis zur Neuvisierung

³⁷ Schreiben des Auswärtiges Amtes vom 18.09.2020: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/21795, Frage 15, S. 8f.

³⁸ Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, S. 2 f.

³⁹ Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, S. 3 – 5 und 7.

⁴⁰ § 34 Abs. 1 Nr. 1 BeschV.

⁴¹ § 18a AufenthG.

⁴² § 18b Abs. 1 AufenthG.

⁴³ § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV.

⁴⁴ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG; § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV. Zu den Einzelheiten zu dem für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Gehalt siehe Unternehmensinfo 6, A I 3.1, S. 12 und A I 1.2, S. 7, [https://www.caritas-os.de/zbs-auf/start/..](https://www.caritas-os.de/zbs-auf/start/)

⁴⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinzugsengesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 30.01.2020, Nr. 18.2.5.2.

⁴⁶ Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG.

⁴⁷ Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG.

⁴⁸ § 17 Abs. 1 AufenthG.

noch keine sechs Monate vergangen sind. Ansonsten muss eine neue Verpflichtungserklärung vorgelegt werden. In diesen Fällen erfolgt eine erneute Bonitätsprüfung.

3.2.1.3. Beteiligung der Ausländerbehörden

Da Niedersachsen eine sog. **Globalzustimmung**⁴⁹ abgegeben hat,⁵⁰ ist zu den Neuvisierungen keine erneute Beteiligung der Ausländerbehörden erforderlich. Liegen vom Altantrag abweichende Tatsachen vor, handelt es sich um einen „faktischen Neuantrag“. Daher ist eine erneute Beteiligung der Ausländerbehörde in diesen Fällen erforderlich.

3.2.1.4. Erneute persönliche Vorsprache des Antragstellers

Die für eine Visumerteilung vorgesehenen **Register- und Sicherheitsabfragen** erfolgen auch bei Neuvisierungen in jedem Fall.

Wenn die Stellung des Visumantrags, bei der auch eine Abnahme der Biometriedaten erfolgt, zum Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung nicht länger als **sechs Monate** zurückliegt, ist grundsätzlich **keine erneute Vorsprache** des Antragstellers zur Abgabe von Biometriedaten erforderlich. Liegt die Antragstellung länger zurück, muss der Antragstellende die biometrischen Daten erneut abgeben.⁵¹

4. Visierung bei bereits erteilter Zustimmung der Ausländerbehörde

In Fällen, in denen

- die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung vorlag,
- das Visum wegen der Reisebeschränkungen nicht erteilt werden konnte und
- die Zustimmung zum Zeitpunkt der nun möglichen Visumerteilung abgelaufen ist, gelten die unter D. 3 dargelegten Regelungen zur sog. Neuvisierung.⁵²

D. Einreise nach Deutschland

Für Personen aus Staaten, die auf der sog. Positivliste⁵³ genannt sind, bestehen keine Reisebeschränkungen. Seit dem 17.07.2020 stehen Australien, Georgien, Kanada, Montenegro, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay auf der Positivliste.⁵⁴ Die Liste soll regelmäßig aktualisiert werden.

Ab 2. Juli 2020 dürfen aus anderen Staaten auch u.a. folgende Personen einreisen:⁵⁵

- Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal

⁴⁹ § 32 AufenthV.

⁵⁰ Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, Anlage II.

⁵¹ Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, S. 4.

⁵² Nds. MI, Erlass vom 18.06.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 12.06.2020, S. 7.

⁵³ Die aktuelle Positivliste des BM findet sich unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>.

⁵⁴ BMI, Schreiben vom 01.07.2020, S. 2, siehe

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/niedersaechsische_erlasse_seit_2014/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

⁵⁵ BMI, Schreiben vom 01.07.2020, S. 2 ff, siehe

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/niedersaechsische_erlasse_seit_2014/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

- ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann. Das sind u.a.
 - Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG)
 - IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
 - Beschäftigungen in bes. öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
- Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft; damit sind auch Ferienbeschäftigungen für Studenten (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV, maximal 90 Tage innerhalb von 12 Monaten) bei Einsätzen in der Landwirtschaft erfasst.
- Auszubildende (§ 16a AufenthG), die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen⁵⁶ sowie Einreisen für Nachqualifizierungen (§ 16d AufenthG)⁵⁷

E. Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen, der einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit hat,⁵⁸ vorzeitig beendet wurde.⁵⁹

Die Ausländerbehörden als Verfolgungsbehörden werden gebeten, ihr Ermessen⁶⁰ dahingehend ausüben, dass ein **Verstoß** gegen diese Pflicht⁶¹ **folgenlos bleibt**, wenn die Mitteilung des Arbeitgebers **kapazitätsbedingt erst verspätet** erfolgt.⁶²

⁵⁶ Es muss sich um eine mindestens zweijährige Ausbildung in einem staatliche anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln, so Nds. MI, Erlass vom 16.09.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 16.09.2020, S. 3

⁵⁷ BMI, Schreiben vom 13.08.2020, S. 4 siehe http://gguu.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf; dort werden weitere Ausnahmen genannt (S. 4 ff).

⁵⁸ Nach §§ 18 – 21 AufenthG.

⁵⁹ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG.

⁶⁰ § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG.

⁶¹ § 98 Abs. 2a Nr. 2 AufenthG.

⁶² Nds. MI, Erlass vom 26.03.2020 mit Bezugnahme auf die Hinweise des BMI vom 25.03.2020, S. 6.